

Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse in der Sozialwirtschaft

Regio-Workshop 07.05.2015 in Karlsruhe

Welcome Center Sozialwirtschaft in Zusammenarbeit mit dem Netzwerk IQ

Erstanlaufstellen und Kompetenzzentren zur Unterstützung der Beratung vor Ort für die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse und Qualifikationen
Unterstützt und gefördert durch das Ministerium für Integration Baden-Württemberg, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, das Bundesministerium für Bildung und Forschung und die Bundesagentur für Arbeit.

Vier Erstanlaufstellen und Kompetenzzentren für Anerkennungsberatung

(Finanzierung: IQ BaWü, Ministerium für Integration)

- Mannheim (ikubiz)
- Stuttgart (AWO Stuttgart)
- Freiburg (Liga)
- Ulm (Liga)

Aufgaben:

- Information zu Anerkennung ausländischer Abschlüsse
- Verweisberatung und Begleitung von Migranten/innen im Anerkennungsprozess
- Schulung von Arbeitsmarktakteuren



Anerkennungsverfahren – Gesetzliche Grundlagen

- Inkrafttreten des „Bundesanerkennungsgesetzes“ (BQFG) am 01.04.2012
- Inkrafttreten des Landesanererkennungsgesetz am 11.01.2014
- Rechtliche Situation in Baden-Württemberg
 - Anspruch auf Gleichwertigkeitsprüfung für fast alle bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufe; unabhängig von Herkunft, Status oder Staatsangehörigkeit der Antragstellenden
 - Anspruch auf Beratung unabhängig vom Anerkennungsverfahren

Berufliche Anerkennung

Reglementierte Berufe
und
Berufsbezeichnungen

= zulassungspflichtige Berufe

(berufliche Tätigkeiten, die an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden sind)

z.B. Ärzt_innen, Krankenpfleger_innen,
Erzieher_innen

➤ **Anerkennung = MUSS**

Nicht reglementierte
Berufe

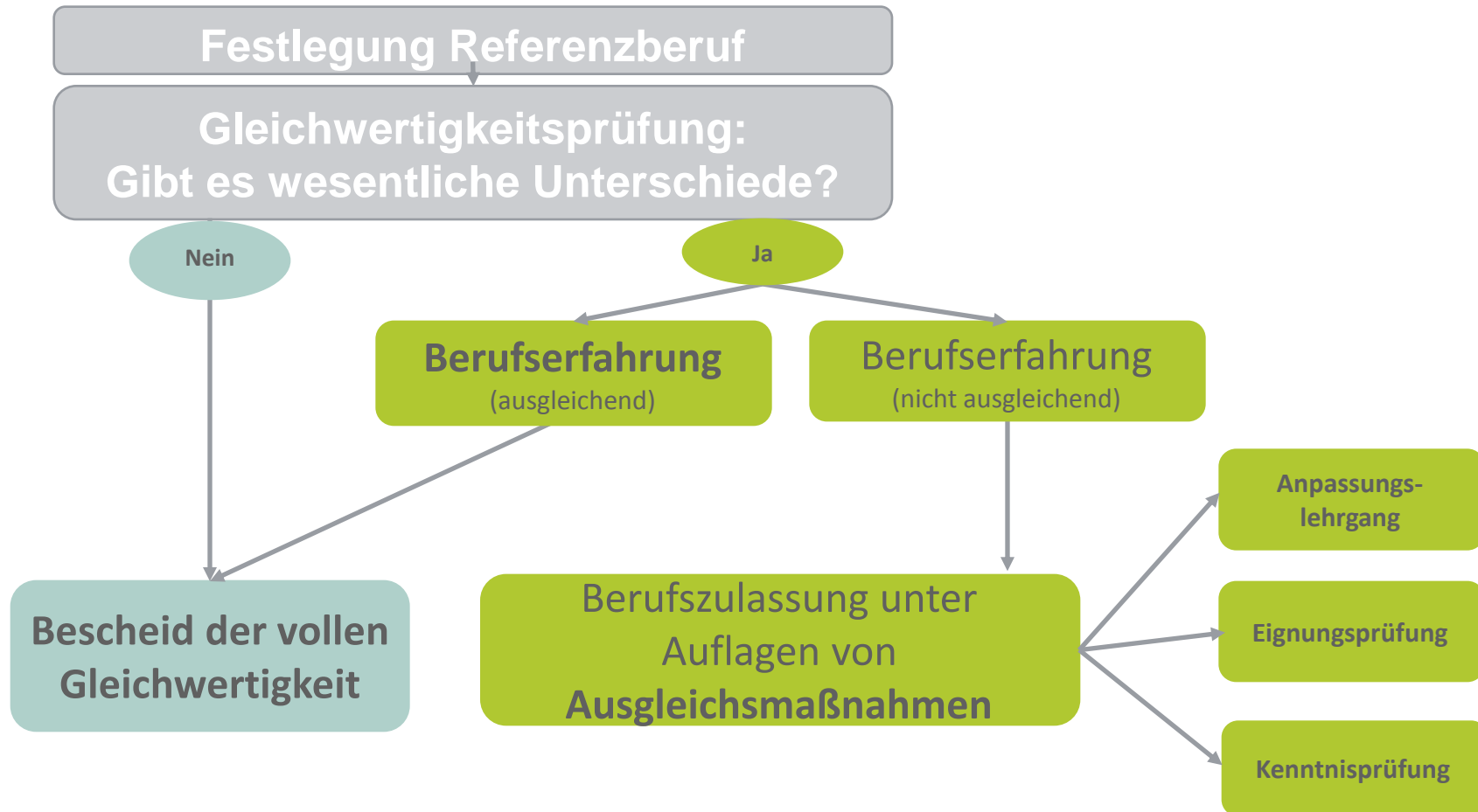
= nicht zulassungspflichtige Berufe

(fast alle Studienberufe + ca. 350
Ausbildungsberufe im dualen System)

z.B. Dipl.-Physiker_innen, Kfz-
Mechatroniker_innen, Kaufleute im
Einzelhandel, MFA

➤ **Anerkennung = KANN**

Verfahren für reglementierte Berufe



Ausgleichsmaßnahmen

Kenntnis- prüfung

Prüfung, die aus allen Inhalten der deutschen staatlichen Prüfung bestehen kann

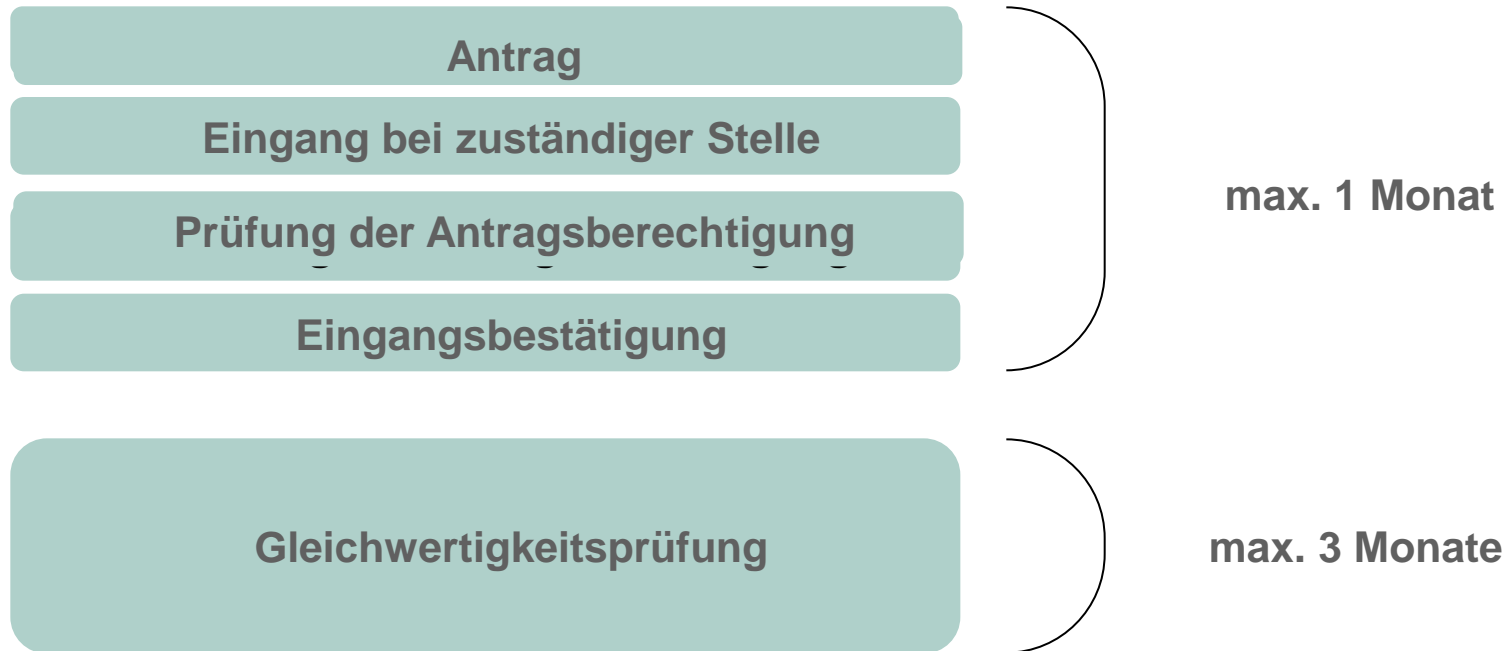
Eignungs- prüfung

Prüfung, die sich auf Sachgebiete beschränkt, in denen Ausbildungsdefizite festgestellt wurden

Anpassungs- lehrgang

Ausübung eines reglementierten Berufs unter Verantwortung eines qualifizierten Berufsangehörigen; kann mit einer theoretischen Zusatzausbildung einhergehen und ist Gegenstand einer Bewertung

Verfahrensablauf und -dauer Bund und Land



Hemmung der Frist bei:

- Nachforderung von Unterlagen
- sonstige Verfahren (§ 14 BQFG des Bundes)

Einmalige Fristverlängerung in schwierigen Fällen

Anerkennungsverfahren Pflegeberufe - Krankenpflege

Automatische Anerkennung von EU-Abschlüssen

- basiert auf EU RL 2005 36 EG
- gilt für alle ausländischen Krankenpflegeausbildungen, die in einem EU-Staat nach dessen Beitritt zu EU begonnen wurden (Stichtagsregelung)
- keine individuelle Prüfung der Ausbildungsinhalte, sondern Anerkennung auf Antrag
- möglich durch vereinbarte, einheitliche EU-Ausbildungsstandards

Gleichwertigkeitsprüfung bei Drittstaatsabschlüssen

- basiert auf KrPflG und BQFG
- gilt für alle Ausbildungen, die außerhalb von der EU absolviert wurden
- gilt für EU-Altbildungen, für die keine Konformitätsbescheinigung nach EU RL 2005 36 EG eingereicht wurde
- individuelle Gleichwertigkeitsprüfung der Ausbildungsinhalte und Dauer (auf wesentliche Unterschiede)
- möglich seit Bundesanerkennungsgesetz

Anerkennungsverfahren Pflegeberufe - Krankenpflege

Automatische Anerkennung von EU-Abschlüssen

gilt für Altausbildungen (vor Stichtag absolviert) unter folgenden Bedingungen
Vorlage einer Konformitätsbescheinigung nach RL 2005 36 EG über

- die Gleichwertigkeit des Diploms **oder**
- die 5-jährige Berufstätigkeit in der allgemeinen Pflege innerhalb der letzten 7 Jahre **oder**
- die 3-jährige Berufstätigkeit in der allgemeinen Pflege innerhalb der letzten 5 Jahre

Gleichwertigkeitsprüfung bei Drittstaatsabschlüssen

- **Volle Anerkennung** wenn keine wesentlichen Unterschiede vorliegen oder diese Berufserfahrung/ Weiterbildung ausgeglichen werden können
- **Teilanerkennung** bei wesentlichen Unterschieden, die mithilfe von Anpassungsqualifizierungen / Prüfungen ausgeglichen werden können
- **Ablehnung**, bei zu großen wesentlichen Unterschieden, die mit einer Qualifizierung von unter drei Jahren nicht ausgeglichen werden kann

Anerkennungsverfahren: Erziehungsberufe

1. Antrag auf Anerkennung als Erzieher_in oder Kinderpfleger_in

Zuständige Stelle in BW

- Regierungspräsidium Stuttgart, Abt. 7
Schule und Bildung – Anerkennungsstelle
Postfach 103642
70031 Stuttgart
Mail: anerkennungsstelle@rps.bw.de
Tel.: 0711-17176 und 0711-17172

Anerkennungsverfahren Erziehungsberufe Mögliche Ergebnisse all dieser AK-Verfahren

- Volle Anerkennung
 - Berufszulassung mit dem deutschen Referenzberuf bzw. als Fachkraft im Sinne des KitaG § 7 Abs. 2
- Teilanerkennung mit Auflagen
 - In der Regel 6-12-monatiges, angeleitetes Praktikum (z.T. auch in Jugendhilfeeinrichtungen + Abschlussarbeit, 15-20 Seiten)
- Ablehnung
 - Teilweise mit dem Verweis auf die Möglichkeit der Erzieher_innen Schulfremdenprüfung sowie des absolvieren der praxisintegrierten Ausbildung (PIA).

Kosten und Finanzierung

- Übersetzungskosten
 - Übersetzungen durch amtlich beeidigten Übersetzer_innen, 30-80 Euro pro Seite; Suche: www.justiz-dolmetscher.de
- Gleichwertigkeitsverfahren bei reglementierten Berufen
 - Je nach Beruf und RP unterschiedlich, aktuell zwischen 100-250 Euro
 - Ablehnungsbescheid/Nicht-Anerkennung bislang kostenlos
- Kosten der „Anpassungs- und Nachqualifizierung“
 - Sicherung des Lebensunterhalts für ca. 6-12 Monats
 - Lehrgangsgebühren zwischen 1.000 und 10.000 Euro
 - Fahrtkosten
 - evtl. zusätzliche Sprachkursgebühren